

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

47 u. 48 (26.11.1891) [laut Vorlage 24.11.1891]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705696](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705696)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1891. Donnerstag, 24. November. **N^o. 47 u. 48.**

Bericht der Kommission des Magistrats und Stadtraths, betreffend Neuordnung des Abort- und Abfuhrwesens.

Nachdem vom Großherzoglichen Staatsministerium entschieden war, daß, da der vorgelegte, vom Stadtrath in der Sitzung vom 10. Juli d. J. in zweiter Lesung beschlossene Statut-Entwurf von dem früher aufgestellten Entwurf völlig verschieden sei, zunächst noch eine öffentliche Auslegung stattfinden habe, so ist das Protokoll über die gedachte Sitzung nebst Statutentwurf in der vorschriftsmäßigen Zeit ausgelegt worden.

In der bestimmten Frist ist eine Reihe von Erklärungen abgegeben, bezüglich deren Folgendes bemerkt wird:

Es sind im Ganzen 1785 Erklärungen eingegangen, darunter 1228 in 39 gleichlautenden Listen (sog. Massenprotest).

Die von diesen 1228 Unterzeichnern unterschriebene Erklärung geht dahin, daß die Unterzeichner mit dem vom Stadtrath beschlossenen Statut nicht einverstanden seien, weil:

1. die sanitären Verhältnisse der Stadt ein so weitgehendes Statut nicht erforderten,
2. durch ein solches Statut der Bürgerschaft zu große Kosten auferlegt würden,
3. das Statut eine große Anzahl der minder steuerkräftigen Bürger empfindlich schädige.

Die nach Abzug der Unterzeichner dieses sog. Massenprotestes übrig bleibenden Deklaranten lassen sich in fünf verschiedene Gruppen theilen;

I. 205 Personen haben eine Erklärung unterzeichnet, welche:

1. sich gegen das Verbot der Abortgruben wendet und dasselbe höchstens bei Neubauten statuiren will,
2. die im § 3 des Statutentwurfs enthaltenen haupoli-



zeilichen Bestimmungen als zu weit gehend beanstandet,

3. die Vorschriften im § 7 des Statutentwurfs über Herstellung, Verlegung und Umgestaltung einer Abortsanlage für zu umständlich und zu sehr erschwerend erachtet,
 4. das im § 10 des Statutentwurfs enthaltene Verbot, daß Küchenabfälle u. s. w. nicht in die Tonnen und Kübel geworfen werden sollen, und die Bestimmung, daß dafür, sowie für Glas u. s. w. besondere Gefäße vorhanden sein müssen, in der im Statut ausgesprochenen Allgemeinheit nicht für richtig hält, vielmehr die Latitude gewähren will, daß alle diese Vorschriften nur „nach Möglichkeit“ erfüllt werden sollen,
 5. verlangt, daß die Abfuhr des Haus- und Straßenechtrichts in jedem Falle unentgeltlich geschehen müsse,
 6. die Abfuhr von Pferde- und Viehdünger, wenn dazu dicke Wagen benutzt werden, frei und ohne Beschränkungen gestatten will,
 7. ausgesprochen zu sehen wünscht, daß jeder Bürger, welcher Land besitze oder pachte, berechtigt sei, den produzierten Dünger nach Belieben verwerthen zu können, „selbstverständlich ohne Belästigung der Nachbarn.“
- II. 80 Personen haben eine Erklärung unterzeichnet, welche wesentlich besagt:
1. eine Neuordnung sei nur für die Stadt innerhalb der Stadtgräben erforderlich,
 2. es sei recht bedenklich zu bestimmen, daß die Kübel auf Kosten der Hauseigenthümer anzuschaffen seien, jedoch in das Eigenthum der Stadt fielen,
 3. es sei unmöglich, die Abortkammern im Winter gegen den Frost zu schützen,
 4. es sei unnöthig, daß bei Einholung der Erlaubniß für Abortanlagen so umständliche Unterlagen verlangt würden, wie das im § 7 des Statutentwurfs geschehe,
 5. eine einmalige Abholung des Tonnen- bezw. Kübelinhalts sei zu wenig,
 6. wenn, was doch erlaubt sei, mit Torfstreu desinfiziert werde, seien die Kübel zu klein vorgesehen (§ 10 des Statuts),
 7. sei es nicht erfindlich, wie man die Hauseigenthümer

- zur Abfuhr des Straßenehrichts zwingen wolle (§ 11 des Statuts),
8. ein völlig dichter Wagen (§ 13 des Statuts) sei nur denkbar, wenn der Kasten aus Metall hergestellt und mit einem luftdicht aufgeschrobenen Deckel versehen werde,
 9. die Bestimmungen im § 14 des Statuts (betr. Abfuhr von Mist u. s. w.) führten zu unnöthigen Härten.
 10. nach § 15 des Statuts müsse man annehmen, daß die Auswechslung der Tonnen und Kübel nur Nachts geschehen solle,
 11. es erscheine nach dem Artikel 60 § 1 und 2 des Staatsgrundgesetzes nicht zulässig, den Gemeindebürgern die Verwerthung ihres Eigenthums — d. i. des Inhalts ihrer Tonnen und Kübel — zu untersagen, wie das im § 16 des Statuts der Fall sei,
 12. das Recht der Verwendung der selbstgewonnenen Auswurfstoffe dürfe nicht von einer bestimmten Größe des bewirthschafteten Grundstücks abhängig gemacht werden, eventuell sei eine Minimalgröße von 5 ar zu nehmen,
 13. die Kompostirung müsse auf allen Grundstücken gestattet sein.
- III. 206 Gemeindebürger haben persönlich in der Magistrats-Registratur Erklärungen zu Protokoll gegeben; von ihnen wollen 112 das Statut nicht auf die ganze Stadt ausgedehnt wissen, sondern entweder das Heiligengeistthor-Viertel oder alle äußeren Stadttheile ausschließen, während 11 für gänzliche Verwerfung des Statuts, 36 für unbedingte Zulässigkeit der Verwerthung der selbstgewonnenen Auswurfstoffe sich aussprechen und die übrigen mit den Bestimmungen des Statuts als zu weitgehend nicht zufrieden sind.
- IV. 41 Bewohner des Gerberhofs plaidiren für Ausschluß des Gerberhofs.
- V. 25 Personen haben jeder eine schriftliche Eingabe gemacht. Die meisten von diesen wollen ihre Einrichtungen beibehalten bezw. sind gegen die beabsichtigte Neuordnung als zu kostspielig bezw. wollen die Verwerthung der Auswurfstoffe nicht entbehren. —

Die Kommission hat alle vorstehend in Kürze skizzirten Erklärungen erörtert und bemerkt dazu Folgendes:

Aufgefordert zur Abgabe einer Erklärung werden nach der Gemeindeordnung (Artikel 27) nur Gemeindeglieder; es finden sich aber unter den Unterzeichnern der eingegangenen schriftlichen Erklärungen auch die Namen solcher Personen, welche nicht Gemeindeglieder sind, wie viele? das zu ermitteln würde zu zeitraubend sein; manche haben ferner 2-, ja auch 3mal eine Erklärung abgegeben; bei einigen Unterschriften ist auch ihre Unrechtheit ermittelt; auf diese Weise reduziert sich die Zahl der gesammten Erklärungen — 1785 — erheblich.

Indeß dies nur nebenbei, da ja Rathschläge, wie die gewiß schwierige Angelegenheit zu ordnen ist, woher sie auch kommen, gern entgegen genommen werden.

Die materielle Prüfung der Erklärungen in der Kommission hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Mit der Erklärung in dem sog. Massenprotest ist praktisch nicht viel zu machen; die Sätze derselben sind zu allgemein.

Uebrigens ist — wie hervorgehoben werden muß — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, von den sämmtlichen Deklaranten zugegeben, daß eine Neuordnung unseres Abort- und Abfuhrwesens eine dringende Nothwendigkeit sei.

Der Hauptpunkt, um welchen es sich handelt, ist immer der, ob die Neuordnung auf die ganze Stadt — mit Ausnahme des Stadtgebiets — auszudehnen ist, oder ob auch einzelne Theile der engeren Stadt davon ausgenommen werden sollen.

Die Kommission in ihrer Mehrheit ist zwar nach wie vor der Meinung, daß es am richtigsten sei, es dabei zu lassen, die ganze Stadt einzubeziehen und nur das Stadtgebiet auszunehmen, indem die im Statutentwurf zugelassenen Ausnahmen alle unnöthigen Härten beseitigen.

Bei dem vielseitigen Widerspruch aber, welcher namentlich gegen die Einführung der Neuordnung in den äußeren Stadttheilen zu Tage getreten ist, hat die Kommission genaue Erhebungen darüber angestellt, wie im Heiligengeistthor-Viertel, (d. h. in dem Stadttheile nördlich der Bahn Oldenburg-Deer) und im Haarenthor-Viertel — und nur für diese beiden Stadttheile, sowie für den Gerberhof (siehe gleich unten) wird es sich fragen, ob sie von der Neuordnung ausgenommen werden können — die Abort- und Abfuhr-Verhältnisse näher gestaltet sind.

Dabei ist festgestellt:

a. Bezüglich des Heiligengeistthor-Viertels:

Es befinden sich hier bislang nur 129 Kübel, sonst Gruben; an den 129 Kübeln partizipiren die Volkssknabenschule mit 22, die Stadtmädchenschule (Milchstraße) mit 31 Kübeln, so daß, wenn diese 53 abgezogen werden, im Uebrigen nur 76 Kübel bleiben.

Die jetzige städtische Abfuhr besorgt das Abholen des Kübelinhalts aus 16 Häusern, die an 10 verschiedenen Straßen liegen und 56 Kübel haben.

b. Bezüglich des Haarenthor-Viertels:

Hier sind in 161 Häusern 325 Kübel; die jetzige städtische Abfuhr besorgt das Abholen des Kübelinhalts aus 154 Häusern mit 309 Kübeln.

In Anbetracht dieser ziffernmäßig festgestellten Verhältnisse glaubt die Kommission vorschlagen zu sollen, das Heiligengeistthor-Viertel — also den Stadttheil nördlich der Bahn Oldenburg-Leer — vorläufig von der Neuordnung auszunehmen, dagegen das Haarenthor-Viertel einzubeziehen.

Weiter ist die Kommission der Meinung, daß der Gerberhof unbedenklich ebenfalls ausgenommen werden könne.

Dabei ist zu beachten, daß, wenn Heiligengeistthor-Viertel und Gerberhof nicht einbezogen werden, fortan, wie das schon bei den früheren Verhandlungen hervorgehoben ist, in diesen beiden Stadttheilen die städtische Abfuhr das Abholen des Kübelinhalts nicht ferner besorgen kann, daß vielmehr den Bewohnern von Häusern, in denen sich Kübel oder Tonnen befinden, überlassen werden muß, für die Wegschaffung des Inhalts selbst zu sorgen.

Den wenigen Interessenten den Beitritt zum städtischen Abfuhr-Institut zu gestatten, erscheint ausgeschlossen mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Kosten, da es die Abfuhr selbstredend unverhältnißmäßig vertheuert, wenn der Abfuhrwagen von weit aus einander liegenden Häusern einzelne Kübel abholen soll.

Uebrigens dürfte es auch nicht schwierig sein, andere Abnehmer dafür zu finden; sollte das nicht möglich sein, dann müssen die wenigen Kübel abgeschafft und Gruben angelegt werden.

Ferner wird es aus dem Heiligengeistthor-Viertel (und vom Gerberhof) des Abholens des Hauskehrichts nicht mehr bedürfen, indem dieser regelmäßig in die Gruben geschüttet wird.

Darüber, wie es mit der Wegschaffung des Straßenkehrichts aus dem Heiligengeistthor-Biertel gehalten werden soll, wird demnächst weiter zu beschließen sein; das auf Grund des jetzt zur Berathung stehenden Statuts geschaffene städtische Abfuhr-Institut kann den Straßenkehricht aus dem Heiligengeistthor-Biertel wegen der dadurch entstehenden erheblichen Kosten nicht abholen.

Das Haarenthor-Biertel etwa auch von der Neuordnung auszunehmen, ist — von anderen Gründen abgesehen — schon deshalb unmöglich, weil dort die Kühleinrichtung so sehr eingebürgert ist, daß geradezu eine Kalamität entstände, wollte man — was eine nothwendige Konsequenz wäre — dort ebenfalls den Kibelbesitzern das Wegschaffen des Inhalts der Kibel selbst überlassen.

Die sonstigen in den Erklärungen hervorgehobenen Punkte anlangend, so wird, soweit solche nicht schon früher ausführlich verhandelt sind, an der Hand des Statutentwurfs bemerkt:

2. Die Bemängelung der baupolizeilichen Bestimmungen im § 3 des Statutentwurfs hat die Kommission veranlaßt, den letzten Absatz des § 3 — dieser § 3 bezieht sich aber, was in dem Protest der 205 übersehen ist, nur auf Tonnen= nicht auf Kibel-Anlagen — zu modifiziren, indem im Uebrigen die Vorschriften der Baupolizeiordnung ausreichen; ebenso sind der beanstandete Satz im Abs. 1 des § 3 (daß die Kammern gegen den Frost des Winters hinlänglich geschützt sein müssen) und der zweite Absatz des § 7 (daß eine Abortanlage nicht vor der Abnahme benutzt werden darf), sowie die beiden letzten Absätze im § 5 des Statutentwurfs (betreffend Hinweis auf die Baupolizeiordnung) als unnöthig weggelassen.
3. Im § 9 des Statutentwurfs ist der letzte Passus: dabei sind die Tonnen und Kibel, bevor sie u. s. w. herausgenommen werden, mit einem Deckel zu verschließen, gestrichen, weil diese Vorschrift lediglich instruktioneller Natur ist und nicht in das Statut gehört.
4. Die Kommission ist der Meinung, daß der § 10, betreffend das Verbot des Hineinwerfens von Abfällen u. s. w. in die Kibel und Tonnen, unverändert beizubehalten ist; Vorschriften zu geben und zu sagen,

daß sie „nach Möglichkeit“ erfüllt werden sollen, erscheint nicht wohl angängig.

5. Daß die Abfuhr des Haus- und Straßentebrichts in jedem Falle unentgeltlich geschehen müsse, dafür liegt jedenfalls bezüglich des ersteren gar kein Grund vor.
6. Die für die Abfuhr von Pferde- und Viehdünger im Statutentwurf vorgeschlagenen Beschränkungen verlieren, wenn das Heiligengeistthor-Viertel von der ganzen Neuordnung ausgeschlossen ist, jedes Bedenken.
7. Die Kommission hält für nicht angängig, Jedem zu gestatten, den produzierten Dünger nach Belieben zu verwerthen, auch wenn die bedeutungslose Klausel hinzugefügt wird: „selbstverständlich ohne Belästigung der Nachbarn“; es ist richtiger, die betreffenden Vorschriften so zu machen, wie es im sanitären und nachbarlichen Interesse geboten ist.
8. Es kann im Ernst wohl kaum aufrecht erhalten werden, daß nach Artikel 60 § 1 und 2 des Staatsgrundgesetzes ein Verbot der eigenen Verwerthung der menschlichen Auswurfstoffe nicht zulässig sei; ein solches Verbot hat gesundheitliche Gründe und wenn das Staatsgrundgesetz den Satz aufstellt: „Das Eigenthum ist unverletzlich“, so hat damit die beliebige Verwendung menschlicher Auswurfstoffe sicherlich nicht garantirt werden sollen.
Uebrigens hat die Kommission geglaubt, schon bei einer Größe von 8 ar — nach dem früheren Entwurf bei 10 ar — die Verwerthung des Inhalts der Kübel und Tonnen gestatten zu können.
9. Die Kommission vermag in der Bestimmung, daß die auf Kosten der Hauseigenthümer von der Stadt zu beschaffenden Kübel Eigenthum der Stadt werden sollen, rechtliche Bedenken nicht zu finden; besteht doch auch in Greifswald dieselbe Bestimmung ohne daß dort juristische Bedenken aufgetaucht sind.
10. Die Kommission ist stets der Meinung gewesen, daß ein wöchentlich zweimaliges Abholen des Kübelinhalts dem einmaligen Abholen entschieden vorzuziehen sei, indem es mit Unzuträglichkeiten verbunden ist, die Auswurfstoffe so lange im Kübel bezw. in der Tonne zu belassen; die Kommission ist früher lediglich durch finanzielle Bedenken bewogen, sich vorläufig für ein einmaliges Abholen zu entscheiden.

Indeß ist richtig, daß hier, wo es sich um Maßnahmen, die im gesundheitlichen Interesse geboten sind, handelt, die finanzielle Seite nicht zu sehr in den Vordergrund treten darf, und so hat die Kommission geglaubt, jetzt vorschlagen zu sollen, bei den Kübeln wöchentlich zweimaliges Abholen vorzusehen.

11. Die Größe der Kübel, wie sie im frühern Statut vorgesehen ist, war völlig ausreichend, auch bei einmaligem Abholen und wenn mit Torfstreu desinficirt wird; die Größe wird bei dem vorgeschlagenen zweimaligen Abholen dahin zu bestimmen sein, daß der Kübel etwa 25 Liter Inhalt aufnehmen kann; Kübel dieser Größe (genauer von 24 Liter Inhalt) sind in Bremen eingeführt.
12. Daß statuarisch ein Zwang für die Hauseigenthümer den Straßenehricht wegzuschaffen, etablirt werden kann, ist ebenso wenig zweifelhaft, als sie nach unserem Statut, betr. Straßenordnung, zur Reinigung der halben Straße verpflichtet worden sind (Vergl. auch Statut XIX. (Straßenordnung) Z. 3, Wegeordnung Artikel 35 § 2 Absatz 3 und 4).
13. Wenn im § 12 des Statut-Entwurfs von völlig dichten Wagen gesprochen wird, so sind selbstredend keine hermetisch verschlossenen Wagen darunter verstanden.
14. Der die Kompostirung betreffende Absatz 1 des § 18 des Statutentwurfs ist gestrichen. Der Absatz 2 des § 18 ist dem § 16 zugefügt.

Im Uebrigen beruhen die in den Erklärungen hervorgehobenen Bedenken zum Theil auf Mißverständnis, so z. B. das Monitum, daß nach § 15 des Entwurfs angenommen werden müsse, es solle die Abwechslung der Tonnen und Kübel Nachts geschehen, während der § 15 sich seinem Wortlaut nach auf menschliche Auswurfstoffe gar nicht bezieht.

Endlich hat die Kommission geglaubt, es sei mit Rücksicht auf die Vorbereitungen richtiger, die Festsetzung des Termins, an welchem das Statut in Kraft treten soll, dem Stadtmagistrat überlassen zu müssen.

Dem Obigen nach ist der Statut-Entwurf nunmehr formulirt wie in Anlage A enthalten.

Was sodann die Platzfrage für das Komposthaus betrifft, so ist gegen den seither in Aussicht genommenen Platz ein

Protest seitens der Interessenten und des Vorstandes und Ausschusses der Haarenthor-Schulacht eingegangen, in welchem insbesondere auch mit Rücksicht auf die Haarenthorschule gegen die projektirte Lage Einwendungen erhoben werden.

Vorstand und Ausschuß schlagen dabei vor, wenn die Anlage an die Ofener Chaussee kommen sollte, die betreffenden Gebäude weiter von der Schule weg auf die Parzellen 58 und 59 unmittelbar an die alte Haaren und möglichst nahe an die Grenzbäke zu setzen.

Wenngleich die Kommission daran festhält, daß auch der bislang vorgesehene Platz so weit von der Schule entfernt ist, daß jegliche Belästigung derselben ausgeschlossen ist, so glaubt die Kommission doch dem eventl. Wunsch des Schulvorstandes und Ausschusses Rechnung tragen und vorschlagen zu sollen, die Gebäude auf Parzellen 58 und 59, welche gleichfalls Eigenthum der Stadt sind und weiter entfernt liegen, zu errichten.

Damit werden die erhobenen Bedenken um so mehr verschwinden, wenn die ganze Anlage, welche alsdann von der Schule über 450 Meter ist, wie gebeten, unmittelbar an die alte Haaren gesetzt wird. —

Nach Maßgabe vorstehender Beschlüsse der Kommission hat der Stadtbaumeister einen neuen Kostenüberschlag ausgearbeitet, welcher unter B angelegt ist.

Der frühere Kostenüberschlag bezifferte sich auf 122 500 *M*

Eine Vergleichung des früheren Kostenüberschlags mit dem jetzigen ergiebt die in Folge der veränderten Vorschläge nothwendig gewordenen Aenderungen in den einzelnen Positionen.

Es wird dabei namentlich hervorgehoben, daß bei einem zweimaligen Abholen Kübel von etwa 24 Liter Inhalt vorgesehen werden konnten, und daß die Größe dieser Kübel gestattet, zweigeschossige Abfuhrwagen zu nehmen — ein Umstand, der es wesentlich ermöglicht, auch bei einem zweimaligen Abholen die Betriebskosten nicht gerade bedeutend höher zu veranschlagen.

Ein Modell der im Kostenanschlage aufgeführten Kübel ist im Stadtbauamt zu besichtigen.

Indem die Kommission sich im Uebrigen auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J. bezieht, beantragt sie:

Der Stadtrath wolle:

1. sich damit einverstanden erklären, daß das Abort- und Abfuhrwesen nach den Vorschlägen der Kommission

neu geordnet werde, auch in zweiter Lesung den unter A angelegten Statut-Entwurf beschließen.

2. Die Summe von 126550 *M* für Bauten, Anlagen und Anschaffungen bewilligen und dabei bestimmen, daß diese Summe im Wege der Anleihe gegen $3\frac{1}{2}\%$ jährlichen Zins und mit einer Amortisation von 1% nebst ersparten Zinsen beschafft, auch daß für Maschinen und Inventar ein Erweiterungsfond, wie im Kostenanschlage vorgeschlagen, gebildet werden solle.

Oldenburg, den 25. November 1891.

Die Kommission des Magistrats und Stadtraths.

Hoggemann.

Anlage A.

S t a t u t

betreffend

**Neubeordnung des Abort- und Abfuhrwesens in
der Stadt Oldenburg (engere Stadt).**

§ 1.

Es ist verboten, die menschlichen Auswurfstoffe in Gruben zu sammeln; auch ist verboten, die Ableitung der festen Auswurfstoffe in Gräben, Gassen oder öffentliche Gewässer; dieselben dürfen bis zur Abfuhr nur in Tonnen oder Kübeln aufbewahrt werden.

Ausnahmen kann der Stadtmagistrat aus besonderen Gründen gestatten.

§ 2.

Die Anschaffung der Tonnen und der Wechseltonnen liegt den Hauseigenthümern ob, welchen auch das Eigenthum daran verbleibt. Die Anschaffung der Verschlußdeckel für die Tonnen (§ 9) geschieht durch die Stadt auf eigne Kosten.

Die Anschaffung der Kübel erfolgt auf Kosten der Hauseigenthümer durch die Stadt, welche das Eigenthum an den Kübeln erwirbt und behält, dagegen aber zur Erhaltung und Neuanschaffung an Stelle abgängiger, ingleichen zur Beschaffung der Wechselkübel und Verschlußdeckel verpflichtet ist.

§ 3.

Die Tonnen müssen dem vom Magistrat aufgestellten Modell, welches auf dem Polizeibureau besichtigt werden kann, entsprechen, 100 Liter Inhalt aufnehmen können und aus gutem Eichenholz angefertigt sein.

Sie sind in Kammern, welche massiv, von außen her zugänglich, möglichst zu ebener Erde gelegen sind, aufzustellen.

Der Boden der Tonnenkammer ist wasserdicht in Cementmörtel herzustellen, auch muß die Kammer mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der Gase versehen sein.

Abfallrohre sind wenigstens 0,25 m, Zweigrohre mindestens 9,15 m weit zu nehmen; die Verbindung des Abfallrohrs mit der Tonne hat durch einen Trichter zu erfolgen; im Uebrigen wird auf § 48 der Baupolizeiordnung verwiesen.

§ 4.

Alle Wohngebäude, in welchen derartige Tonnenabtritte nicht eingerichtet sind, oder bei welchen der Stadtmagistrat die Beibehaltung bezw. Anlegung einer Grube nicht gestattet hat (§ 1), müssen mit einer im Verhältniß zu der Bewohnerzahl stehenden Anzahl von Kübeln versehen werden.

Der Stadtmagistrat ist befugt, überall da, wo die Zahl der vorhandenen Kübel nicht ausreicht, deren Vermehrung vorzuschreiben.

§ 5.

Die Kübel müssen dem vom Stadtmagistrat aufgestellten Modell, welches im Polizeibureau besichtigt werden kann, entsprechen, etwa 25 Liter aufnehmen können und aus gutem, mit Del getränktem Eichenholz angefertigt, auch mit verzinkten oder gestrichenen Bändern versehen sein.

§ 6.

Die Aborte sind derart einzurichten, daß sowohl die Tonnen bezw. die Kübel ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können, als auch eine Beschmutzung derselben vermieden wird; die Sitze müssen mit einem Verschlußdeckel versehen sein.

§ 7.

Die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung einer Abortanlage ist der baupolizeilichen Genehmigung unterworfen

(§ 2 d der Baupolizei-Ordnung), und sind hierfür die im § 3 der Baupolizei-Ordnung bezeichneten Unterlagen, soweit erforderlich, einzureichen.

§ 8.

Die Stadt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts die regelmäßige Abfuhr des Inhalts der Tonnen und Kübel und des Straßen- und Hauskehrichts.

§ 9.

Die Tonnen werden ein Mal, die Kübel zwei Mal in der Woche gegen gereinigte und desinficirte Tonnen bezw. Kübel ausgetauscht.

§ 10.

Küchenabfälle, Hausmüll, Asche, Schutt, Sand, überhaupt feste Stoffe dürfen in die Tonnen bezw. Kübel nicht geworfen werden.

Für die Abfuhr dieser trockenen Abfälle sind besondere, leicht transportable Behälter und Gefäße im Erdgeschoß oder auf den Höfen dem Personal des Abfuhr-Institutes bereit zu halten.

Glas, Scherben, sowie Metallstücke müssen in besonderen Behältern gesammelt werden.

Haus- und Küchenvasser darf nicht in die Tonnen eingeführt werden.

§ 11.

Ein Zwang zur Benutzung des städtischen Abfuhr-Institutes findet statt, jedoch wird die Abfuhr des Straßen- und Hauskehrichts ohne die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe von der Stadt nicht übernommen.

Wer die Abfuhr selbst bewirken will, ist verpflichtet, die Tonnen bezw. Kübel jedesmal nach der Entfernung zu reinigen und zu desinficiren.

Die Abfuhr des Tonnen- bezw. Kübelinhalts darf nur Nachts (§ 13 Abs. 1) und vermittels völlig dichter und verdeckter Wagen erfolgen.

§ 12.

Die Dung- und Mistgruben müssen mindestens alle Vierteljahr, jedenfalls aber dann geräumt und gereinigt werden, wenn

die Behältnisse dermaßen angefüllt sind, daß der Deckel der Grube nicht mehr vollständig schließt.

§ 13.

Von solchen Grundstücken, auf denen keine Landwirthschaft betrieben wird, darf Mist, ebenso sonstiger Unrath nur Nachts, d. h. während der Monate April bis einschließlich September zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr morgens, während der Monate Oktober bis einschließlich März von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens abgefahren werden.

Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben dürfen nur solche Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche fest und dicht und derart eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

Die zur Abfuhr des Inhalts von Schlammkästen bezw. unterirdischer Kanäle oder sonstigen übelriechenden und ekel-erregenden Unraths benutzten Wagen müssen auch bedeckt sein.

§ 14.

Die Abfuhr von Pferdedünger darf, falls derselbe mit anderem Dünger oder anderen Abfallstoffen nicht vermischt ist, bis 10 Uhr Morgens erfolgen.

§ 15.

Durch die Straßen darf bei Tage Mist mit Ausnahme des Pferdedüngers (§ 14) und sonstiger Unrath mit Ausnahme des Straßenschmutzes und Hausmülls nicht gefahren werden.

§ 16.

Die eigene Verwerthung des Inhalts der Tonnen und Kübel, sowie der etwa gestatteten Gruben (§ 1 Abs. 2) ist untersagt; jedoch bleibt dem Eigenthümer oder Pächter von Gärten, Wiesen oder Aekern, falls das einzelne Grundstück einen Flächenraum von ca. 8 ar oder mehr hat, die Verwendung der von ihm selbst gewonnenen Auswurfstoffe zur Düngung dieses Grundstückes vorbehalten.

Die unmittelbare Lagerung der Auswurfstoffe auf Dungstätten oder Aekern oder in Gärten ist nicht gestattet.

§ 17.

In heißer Jahreszeit und auch in Fällen drohender oder

herrschender Epidemien ist der Stadtmagistrat berechtigt, fortgesetzte Desinfektionen sämmtlicher Aborte und Gruben, sowie deren sofortige Ausleerung anzuordnen.

§ 18.

Die Kosten des städtischen Abfuhrwesens werden theils durch die Einnahme aus der Düngerverwerthung, theils durch Gebühren der Hauseigenthümer und, soweit nöthig, durch einen Zuschuß aus der Stadtkasse gedeckt.

§ 19.

Zur Zahlung der Gebühr für die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe einschließlich des Straßen- und Hauskehrichts ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, aus dessen Gebäude die Abfuhr durch das städtische Abfuhr-Institut besorgt wird.

Die Gebühr beträgt einschließlich der Vergütung für Benutzung der Kübel à Kübel 5 *M*, à Tonne 10 *M* alljährlich.

Die Gebühr wird halbjährlich gleichzeitig mit den übrigen städtischen Umlagen erhoben.

§ 20.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Statuts wird mit einer in die Stadtkasse fließenden Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

§ 21.

Der Termin, mit welchem dies Statut in Kraft tritt, wird vom Stadtmagistrat bestimmt.

§ 22.

Dies Statut findet bis weiter keine Anwendung auf den Gerberhof und auf denjenigen Stadttheil, welcher nördlich der Bahnstrecke Oldenburg-Leer liegt.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe der Stadt Oldenburg vom 17. August 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A: 6 14 57 und 128 à 1000 *M.*

„ B: 25 44 95 102 226 234 und 288 à 500 *M.*

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Juli 1892 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Koupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

Restanten aus früheren Ausloosungen sind nicht vorhanden.

Oldenburg, den 12. November 1891.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.



